



## **Satzung des Fördervereins der Otfried-Preussler-Grundschule Roßbach e.V.**

### **§ 1 Name und Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein der Otfried-Preussler-Grundschule Roßbach e.V. und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und zwar durch Förderung der Erziehungs- u. Bildungsarbeit an der Otfried-Preussler-Grundschule in Roßbach, insbesondere bei der Durchführung von Klassenfahrten, Jahrgangstreffen, Exkursionen, Förderung des Schulsports und der Arbeitsgemeinschaften, Ehrung für außerordentliche Leistungen, Verschönerung der Schule und ihren Anlagen, Schulveranstaltungen u.a.m.

### **§2 Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Sitz des Vereins ist Roßbach. Die Geschäftsstelle befindet sich im Gebäude der Grundschule. Die Geschäftsstelle befindet sich im Gebäude der Otfried-Preussler-Grundschule Schulstraße 7, in 56271 Roßbach.
- (2) Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Kalenderjahr.

### **§3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen (Eltern, Lehrer, Ehemalige, interessierte Mitbürger) und juristische Personen (Firmen, Vereine und Körperschaften des öffentlichen Rechts) werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlicher Anmeldung beim Vorstand. Die Abgabe der Anmeldung begründet die Mitgliedschaft.

- (3) Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt
- a. durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes drei Monate vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres.
  - b. durch Tod
  - c. bei juristischen Personen nach Auflösung oder Insolvenz der Firma oder
  - d. nach Verweigerung der Beitragszahlung aus Beschluss des Vorstandes.

#### §4 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres Austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.

#### §5 Sicherung der Gemeinnützigkeit

Alle Einnahmen dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder im Falle der Auflösung des Vereins keinerlei Leistungen zurück, die als Beiträge, Spenden oder Sachwerte eingebracht wurden. Der Verein erstrebt keinen Gewinn und darf etwaige Überschüsse aus Beiträgen, Spenden, Erträgen oder Gewinnen nur für satzungsgemäße Zwecke verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

#### §6 Vorstand

- (1) Der Verein wird von einem Vorstand geleitet.  
Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.  
Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem
1. Vorsitzenden
  - Stellvertretenden Vorsitzenden
  - Kassenwart
  - Schriftführer
  - Kraft ihres Amtes und in beratender Funktion sind Mitglied im Vorstand
  - Schulleiter
  - eine Person aus dem Kollegium

- (3) Der /die Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen gilt ein Vorschlag als abgelehnt. Über jede Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches vom/von der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/ -in und Schriftführer/-in bzw. bestellten/ bestellter Protokollführer/-in zu unterschreiben ist.
- (5) Vorstand des Vereins im Sinne des §26 Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter. Beide vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

## §7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch eine Veröffentlichung im „INFORM“ oder per E-Mail unter der Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens 10 Tage vor Versammlungstermin. Darüber hinaus erhalten Mitglieder, die ihren Wohnsitz außerhalb der Verbandsgemeinde Hachenburg haben, eine schriftliche Einladung.
- (2) Wenn der zehnte Teil der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe (§37 BGB) verlangt, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende einzuberufen. Für die Einladung gelten die Bestimmungen des Abs. 1.
- (3) Jährlich findet eine Jahreshauptversammlung statt, zu der jedes Mitglied gem. Abs.1 schriftl. eingeladen wird.  
Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
  - a. Genehmigung der Jahresberichte und des Kassenberichtes für das abgelaufene Jahr.
  - b. Kassenprüfungsbericht und Entlastung des/der Kassierers/-in
  - c. Entlastung des Vorstandes
  - d. Wahl von 2 Kassenprüfern
- (4) Nach Ablauf von 2 Kalenderjahren findet im zweiten Quartal die Neuwahl des Vorstandes statt, das erste Mal 1989. Die Tagesordnung (siehe Abs. 3) wird durch den Tagesordnungspunkt „Neuwahl des Vorstandes“ ergänzt.
- (5) Jede ordnungsgemäße einberufene Versammlung der Mitglieder ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in bzw. bestelltem/r Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

- (6) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Verspätete Anträge können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mindestens Zweidrittel der anwesenden Mitglieder der Dringlichkeit zustimmen. Satzungsänderungen sind hiervon ausgeschlossen.

## §8 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Für diese Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (3) Betrifft die Satzungsänderung die Änderung des Vereinszweckes (§1Abs.2), ist die Zustimmung aller Mitglieder gefordert, wobei die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder schriftlich zu erfolgen hat.

## §9 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer erforderlichen Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung der Vereins oder bei Wegfall seines satzungsgemäßen Zwecks fällt das Vorhandene Vereinsvermögen an die Verbandsgemeinde Hachenburg, die es nach Maßgabe dieser Satzung zu Zwecken der Jugendarbeit und der Jugendpflege für die Schüler der Otfried-Preussler-Grundschule Roßbach e.V. zu verwenden hat.

## §10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
- (2) Alle vorherigen Satzungen verlieren mit in Kraft treten dieser Satzung ihre Gültigkeit.

Roßbach, den 08.05.2019